

# Dringend! Wer muss für Wandertagskosten aufkommen?

**Beitrag von „Mikael“ vom 14. Juni 2019 18:01**

## Zitat von Meerschwein Nele

Niemals eigenes Geld für dienstliche Zwecke zahlen, niemals etwas vorstrecken, niemals eigene Konten zur Verfügung stellten, niemals in eigenem Namen Verträge unterschreiben. Im Zweifelsfall ist man als Lehrer immer gekniffen.

Grundsätzlich richtig, aber im vorliegenden Fall stand Klein-Kevin ja am Treffpunkt außerhalb der Schule und konnte dort nicht alleingelassen werden. Dann greift hier die Aufsichtspflicht, Garantenstellung usw. Hier hat ein Lehrer eigentlich bei Minderjährigen gar keine andere Wahl, als privat vorzuschießen (gleicher Fall übrigens im Ausland, falls eine medizinische Behandlung notwendig ist, und die Ärzte dort Cash sehen wollen). Deshalb auch mein Hinweis auf "Geschäftsführung ohne Auftrag". Problem ist natürlich, wenn die Eltern nicht zahlungsfähig sind...

Aber ich würde mich in so einem Fall tatsächlich an die Schule wenden: Denn das Mitnehmen des Kindes geschah ja nicht durch die Privatperson Kapa sondern durch die Lehrkraft Kapa. Insofern erst einmal von der Schule den Ersatz der notwendigen Aufwendungen fordern. Dann muss sich die Schule / der Schulleiter um das Eintreiben des Geldes kümmern.

Gruß !